

# **SATZUNG DES VEREINS**

## ***Nachhaltigkeitszentrum Vorpommern e.V.***

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.03.2015, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 26.08.2016**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Nachhaltigkeitszentrum Vorpommern“. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gingst.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, der Allgemeinheit Kenntnisse, Anregungen und konkrete Hilfen zum energiesparenden, energieeffizienten und umweltbewussten Bauen, Renovieren, Sanieren und Wohnen zu vermitteln, um hierdurch insbesondere einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes wird der Verein an einem geeigneten Standort, derzeit Am Kluiser Dreieck 1 in Gingst, ein Informations-, Beratungs- und Veranstaltungszentrum mit gleichem Namen aufbauen und unterhalten. Er stellt sicher, dass ein breit angelegtes, den Interessen der unterschiedlichen Zielgruppen Rechnung tragendes Gesamtangebot dort zum Thema energiesparendes, energieeffizientes und umweltbewusstes Bauen, Renovieren, Sanieren und Wohnen durchgeführt wird. Insbesondere wird der Verein:
  - a) am Standort Am Kluiser Dreieck 1 in Gingst eine Beratung zum Energiesparen und zum umweltbewussten Bauen anhand von konkreten Anschauungsobjekten anbieten,
  - b) ein Beratungsangebot für private und öffentliche Haushalte, Multiplikatoren und Gewerbe entwickeln und bereithalten,
  - c) das Umweltbewusstsein der Bevölkerung durch gezielte Aktionen und Informationen wecken und festigen,
  - d) Schulungen und Fortbildungen für Multiplikatoren, Mitarbeitern in Institutionen und Einrichtungen sowie Energieberatern und Handwerkern organisieren.
- (3) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen werden, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsantrag und Aufnahme erworben und endet durch Austritt, Auflösung beziehungsweise Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch eines Antragstellers bzw. eines Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Beitrittsantrag muss schriftlich erklärt werden.

- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Austritt schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der besondere Vertreter.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Unter der Voraussetzung der Beschlussfähigkeit gem. Abs. 5 beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder insbesondere über
- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Auswechslung einzelner Vorstandsmitglieder,
  - b) das jährlich fortzuschreibende Arbeits- und Beratungsprogramm des Vereins,
  - c) den jährlichen Haushaltsplan,
  - d) die Verabschiedung des Berichtes über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Kalenderjahrs,
  - e) die Prüfung des Jahresabschlusses (Bericht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung) für das abgelaufene Kalenderjahr,
  - f) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr,
  - g) die Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- a) über die Satzung des Vereins und deren Änderung,
  - b) über den Ausschluss eines Mitglieds bei Widerspruch des Betroffenen
  - c) über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist
- a) mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung) abzuhalten und darüber hinaus,
  - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (dazu zählen insbesondere Abstimmungen zum Zweck des Vereins, seiner Auflösung, seiner Satzung sowie der Wahl des Vorstandes) oder
  - c) innerhalb von drei Wochen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich zusammen mit der Tagesordnung zu verschicken.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit schließt der/die Vorsitzende die Sitzung ohne Aussprache und lädt entsprechend § 10 Abs. 3 mit gleichbleibender Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied kann einen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat, die im Zweifel vom Delegierten abzugeben ist. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und einen Protokollführer. Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut als Anlage in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll muss von dem Protokollführer und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.

- (8) Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Geht innerhalb weiterer vier Wochen kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; sie üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus und sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der erstmalige Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Später erfolgt die Wahl für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen auch bei Abberufung, Abwahl oder nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte solange weiter, bis ihre jeweiligen Nachfolger bestimmt sind. Im Übrigen gilt § 29 BGB.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreter oder den besonderen Vertreter rechtzeitig (mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen) und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Der besondere Vertreter des Vereins nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstands fertigt der besondere Vertreter ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.
- (8) Die allgemeine Zuständigkeit für die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins liegt beim Vorstand; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Kontinuierliche Weiterentwicklung der Vereinsaufgaben zur Verwirklichung des Vereinszweckes,
  - b) Prüfung des jährlich fortzuschreibenden Arbeits- und Beratungsprogramms,
  - c) Prüfung des jährlichen Haushaltsplans,
  - d) Annahme und Verwendung finanzieller Zuwendungen,
  - e) Prüfung des schriftlichen Berichtes über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr,
  - f) Prüfung des Jahresabschlusses,
  - g) Einstellung, Entlassung von Mitarbeitern des Vereins oder sonstige Verfügungen in Personalangelegenheiten,
  - h) Erteilung von Handlungsvollmachten für den besonderen Vertreter,
  - i) Monatliche Kontrolle der Kontenbewegung durch handschriftliche Abzeichnung.
- (9) Der Vorstand bestellt einen besonderen Vertreter. Die Mitgliederversammlung hat dabei ein Vorschlagsrecht. Die Abberufung des besonderen Vertreters erfolgt ebenfalls durch den Vorstand, wobei der Vorstand an einen etwaigen Beschluss der Mitgliederversammlung gebunden ist.

## **§ 7 Besonderer Vertreter**

- (1) Vorbehaltlich des Weisungsrechts durch den Vorstand obliegt dem besonderen Vertreter die Leitung der täglichen Geschäfte. Dies umfasst insbesondere:
- a) die kontinuierliche Weiterentwicklung der Vereinsaufgaben zur Verwirklichung des Vereinszweckes,

- b) die Erarbeitung des jährlich fortzuschreibenden Arbeits- und Beratungsprogramms,
  - c) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans,
  - d) die Annahme finanzieller Zuwendungen,
  - e) die Verwendung finanzieller Zuwendungen im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis,
  - f) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr,
  - g) die Erstellung des Jahresabschlusses,
  - h) die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis.
- (2) Die Vertretungsberechtigung des besonderen Vertreters bei Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften ist in der Vertretungsbefugnis geregelt. Im Übrigen ist allein der Vorstand gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 9 Beitragsordnung**

- (1) Jedes Mitglied hat gemäß Beitragsordnung einen Beitrag zu leisten.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die vor Ablauf von 4 Wochen seit diesem Versammlungstag stattzufinden hat. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses nur für steuerbegünstigte Zwecke des Umweltschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 13.03.2015 in Kraft.

## **Beitragsordnung des Vereins Nachhaltigkeitszentrum Vorpommern e.V.**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke erhebt der Verein einen Jahresbeitrag, der zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig wird. Für neue Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des auf das Beitrittsdatum folgenden Monats. Die Höhe des Beitrags wird anteilig nach der Anzahl der Monate bis zum Ende des Jahres des Beitritts berechnet.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 2 Höhe der Beiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 60,00 €.
- (2) Gemeinnützige Einrichtungen, Verbände, Stiftungen, und Forschungseinrichtungen leisten einen um 50% ermäßigten Beitrag.

### **§ 2 Einschränkungen und Befreiung von der Leistung der Beiträge**

- (1) Liegt bei einem Vereinsmitglied eine schwerwiegende wirtschaftliche Notlage (insbesondere Insolvenz, massiver Umsatzeinbruch) oder ein anderer wichtiger Grund vor, kann das Mitglied an den Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen, in dem das Mitglied eine Einschränkung oder eine Befreiung der Beitragsleistung für das laufende Kalenderjahr beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (2) Stellt ein Mitglied dem Verein Sachleistungen zur Verfügung (insbesondere Personal und Ausstattung) kann das Mitglied von der Leistung des Beitrags in Teilen oder vollständig befreit werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.